

## Zweite Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts des Sprachenzentrums der Universität Trier

vom 2. August 2021

Auf Grund der §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 15. Juli 2021 folgende Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts des Sprachenzentrums der Universität Trier beschlossen.

### Art. 1

Das Organisationsstatut des Sprachenzentrums der Universität Trier vom 14. Juni 2011, geändert durch die Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts des Sprachenzentrums der Universität Trier vom 29. Januar 2013 (VerkBl. Nr. 22 S. 21), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ durch die Worte „dem Präsidium“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Leiterin oder der Leiter ist für alle Angelegenheiten des Sprachenzentrums zuständig, soweit dieses Organisationsstatut nichts anderes bestimmt. Sie oder er entscheidet insbesondere über:

  1. die strategischen Schwerpunkte der Sprachenausbildung am Sprachenzentrum im Benehmen mit dem Beirat,
  2. die Auswahl der Leiterinnen und Leiter der Abteilungen des Sprachenzentrums im Benehmen mit der Geschäftsführung,
  3. die Nutzung der finanziellen und personellen Ressourcen des Sprachenzentrums auf der Grundlage der jährlichen Planungen der Geschäftsführung,
  4. den jährlichen Tätigkeitsbericht, der von der Geschäftsführung vorgelegt wird.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Geschäftsführung

  - (1) Die Leiterin oder der Leiter wird bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer unterstützt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf Vorschlag der Leitung des Sprachenzentrums vom Präsidium bestellt.
  - (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Sprachenzentrums.
  - (3) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:
    1. die Sicherstellung der Ausbildungsangebote und begleitender Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
    2. die Organisation der Ausbildung und der Prüfungen,
    3. die Personaleinsatzplanung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sprachenzentrums,
    4. die Erstellung der jährlichen wirtschaftlichen Planung des Sprachenzentrums in Abstimmung mit den dafür zuständigen Stellen der Universität,
    5. die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts,
    6. die Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und Einrichtungen der Universität sowie relevanten externen Einrichtungen, Organisationen und Projekten,
    7. die Erarbeitung von Vorschlägen bezüglich strategischer Maßnahmen am Sprachenzentrum.“

**Art. 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft

Trier, 2. August 2021

Für die UNIVERSITÄT TRIER  
Der Präsident  
Prof. Dr. Michael Jäckel